

Statuten des Judo und Ju-Jitsu Club Bern

vom 22. April 2026

1. Abschnitt: **Allgemeines**

Art. 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Haftung

¹ Unter dem Namen Judo und Ju-Jitsu Club Bern (JJCB) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

³ Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

⁴ Für die Verbindlichkeiten des JJCB haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung der Organe nach Artikel 55 ZGB.

Art. 2 Zuordnung

¹ Der JJCB ist Mitglied des Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verbands (SJV) sowie des Kantonalbernischen Judo- und Ju-Jitsu Verbands (KBJV).

² Die Statuten und Reglemente der Verbände, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den JJCB und dessen Mitglieder verbindlich.

³ Der JJCB und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

⁴ Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht, beurteilt und gegebenenfalls durch das Schweizer Sportgericht sanktioniert unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Art. 3 Zweck

Der JJCB:

- a. fördert das Judo, Ju-Jitsu und andere Budo-Sportarten;
- b. betreibt das in seinem Eigentum stehende Dojo an der Militärstrasse 36a in Bern;
- c. ist politisch und konfessionell neutral.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

¹ Der JJCB hat folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder;
- b. Passivmitglieder;
- c. Ehrenmitglieder.

² Wer an den Trainingsangeboten teilnehmen will, muss Aktivmitglied werden. Jedes Aktivmitglied, welches das 5. Altersjahr vollendet hat und Judo oder Ju-Jitsu betreibt, muss die Jahreslizenz des SJV beziehen.

³ Wer den JJCB ideell unterstützen und nicht an den Trainings teilnehmen will, kann Passivmitglied werden.

⁴ Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen mit besonderen Verdiensten für den JJCB zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 5 Begründung der Mitgliedschaft

¹ Ein Gesuch um Aufnahme in den Verein hat mit dem entsprechenden Formular zu erfolgen.

² Personen unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung.

³ Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Art. 6 Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

² Die Änderung der Mitgliedschaft und der Austritt können jeweils halbjährlich auf den 30. Juni oder den 31. Dezember erfolgen. Die Erklärung ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich einzureichen. Bei verspätet eingereichten Änderungen wird ein Unkostenbeitrag von CHF 50 erhoben, sofern der Vorstand diese als gültig erklärt.

³ Der Vorstand kann aus dem Verein ausschliessen, wer:

- a. den Mitgliederbeitrag drei Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt hat;
- b. gegen Artikel 8 Absätze 1, 2 oder 5 verstösst.

⁴ Finanzielle Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

⁵ Gegen den Ausschliessungsbeschluss des Vorstands kann innert 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung an der nächsten Mitgliederversammlung rekuriert werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr endgültig. Der Vorstand entscheidet über eine Suspension vom Trainingsbetrieb bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

⁶ Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft werden die Personendaten gemäss Artikel 9 Absatz 1 und 2 nach einem Jahr, ohne gegenteiligen Antrag durch das Mitglied, gelöscht. Das austretende Mitglied kann eine Kopie der gespeicherten Personendaten verlangen.

⁷ Das austretende Mitglied ist verpflichtet, aus den Kommunikationskanälen des JJCB auszutreten. Die verantwortlichen Administratorinnen oder Administratoren können ausgetretenen

Mitgliedern per Austrittsdatum die Zugriffsberechtigungen auf sämtliche IT Systeme und Kommunikationskanäle des JJCB entziehen.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, haben sämtliche Vereinsrechte.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder halten das Ansehen des JJCB jederzeit und überall hoch. Sie betreiben fairen Sport und enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen.

² Sie dürfen die Budokünste nicht missbrauchen und keine Handlungen unternehmen, die dem JJCB Schaden zufügen könnten.

³ Wer an den Trainings teilnimmt, besorgt die persönliche Körperpflege und trägt ein sauberes Budogi.

⁴ Wer an den Trainings teilnimmt, muss sich auf eigene Kosten gegen Unfall versichern. Im Falle der Unterlassung handelt das Mitglied auf eigenes Risiko. Der JJCB lehnt jegliche Haftung ab.

⁵ Im Übrigen erfüllen die Mitglieder die Pflichten, die ihnen durch die Statuten des JJCB, SJV und KBJV sowie die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic oder durch Beschluss eines dieser Organe auferlegt sind.

Art. 9 Beschaffung und Verwendung von Personendaten

¹ Die Mitglieder geben folgende Personendaten bekannt:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum;
- b. Wohnadresse und E-Mail-Adresse;
- c. Staatsangehörigkeit und Sprache;
- d. Telefonnummern (Festnetz, Mobiltelefon);
- e. AHV-Nummer;
- f. Graduierungen;
- g. SJV Pass-Nummer;
- h. absolvierte Budo-Kurse und Wettkämpfe;
- i. Budo-Funktionen in Vereinen und Verbänden.

² Die Mitglieder und die Eltern von minderjährigen Mitgliedern können freiwillig folgende Personendaten bekannt geben:

- a. berufliche Fähigkeiten;
- b. ausserberufliche Fähigkeiten.

³ Die Personendaten werden im Mitgliederverzeichnis erfasst und dienen der Vereinsverwaltung und der Durchführung des Sportbetriebs.

⁴ Die erforderlichen Personendaten nach Abs. 1 können folgenden Stellen bekannt gegeben werden:

- a. den Mitgliedern des Vorstands und der Technischen Kommission (TK) des JJCB sowie weiteren durch den Vorstand oder die TK beauftragten Mitgliedern;
- b. dem Bundesamt für Sport zur Erfüllung der Aufgaben nach der Sportförderungsgesetzgebung;
- c. dem KBJV für die Sportförderung sowie die Kurs- und Wettkampftätigkeit;
- d. dem SJV für die Sportförderung sowie die Kurs- und Wettkampftätigkeit, Prüfungen und das Pass- und Lizenzwesen;
- e. den Veranstaltern, die Wettkampf- und Breitensportanlässe durchführen;
- f. dem Sportfonds des Kantons Bern für die Beantragung von Unterstützungsbeiträgen.

⁵ Personendaten, die nach Abs. 2 freiwillig bekannt gegeben werden, können für eine Nutzung im Rahmen des Vereinszwecks sowie für Vereinsanlässe den Mitgliedern des Vorstands und der TK des JJCB sowie weiteren durch den Vorstand oder die TK beauftragten Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Art. 10 Veröffentlichung von Aufzeichnungen

¹ Die Mitglieder willigen in die Herstellung von Bildaufnahmen (Fotos, Filme) ihrer Person mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Budo Sportbetriebs (Training, Wettkämpfe, Prüfungen) und Vereinsanlässen sowie in die Verwendung und Veröffentlichung der Bildaufnahmen auf der Homepage des JJCB, auf sozialen Netzwerken des JJCB sowie im Vereinsorgan ein.

² Jedes Mitglied kann die Einwilligung verweigern und jederzeit widerrufen.

³ Aufzeichnungen die vor dem Widerruf veröffentlicht wurden, werden gelöscht, sobald diese den Zweck erfüllt haben und dies wirtschaftlich im Verhältnis zum geforderten Ergebnis steht.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 11 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Technische Kommission (TK);
- d. die Rechnungsrevision.

Art. 12 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des JJCB.

² Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstands, der Technischen Leitung (TL) Judo und Ju-Jitsu und der übrigen Mitglieder der TK sowie der Rechnungsrevision;
- b. Beschlussfassung über Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
- c. Déchargeerteilung an den Vorstand und an die TK;
- d. Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e. Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- f. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und über alle weiteren Geschäfte, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet;
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

³ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf vom Vorstand einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

⁴ Die Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich einzuladen.

⁵ Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens bis 31. Dezember des Vorjahres schriftlich einzureichen.

⁶ An der Mitgliederversammlung darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die schriftlich traktandiert wurden.

⁷ Für Beschlüsse und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, dabei sind Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen. Für eine Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln, für die Auflösung des JJCB von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der oder die Vorsitzende stimmt nicht mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁸ Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

⁹ Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.

Art. 13 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und höchstens acht Mitgliedern. Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Geschlechter sollen angemessen vertreten sein. Die beiden TL (Judo und Ju-Jitsu) sind Mitglieder des Vorstands.

² Die Amtsdauer soll 12 Jahre in der gleichen Funktion nicht überschreiten.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann je nach Bedarf Arbeitsgruppen und Kommissionen bilden.

⁴ Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Chargenträger oder Chargenträgerinnen einsetzen. Sie stehen unter seiner Aufsicht und sind ihm Rechenschaft schuldig. Sie sind vor allem für die Organisation spezieller Anlässe (z.B. Turniere) oder bestimmter Aufgaben (z.B. Dojo Verwaltung) zuständig.

⁵ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der Mitgliederversammlung, der TK oder den Rechnungsrevisoren zugewiesen sind. In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere:

- a. die Führung und Weiterentwicklung des JJCB;
- b. die Verwaltung der Liegenschaft im Eigentum des JJCB;
- c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Umsetzung der gefassten Beschlüsse;
- d. die Führung der Buchhaltung und das Beitragsinkasso;
- e. die Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- f. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- g. der Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen des genehmigten Jahresbudgets.

⁶ Der Vorstand regelt die individuellen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung von dessen Mitgliedern sowie allfälligen Kommissionen und Chargenträgern oder Chargenträgerinnen.

⁷ Der Vorstand wird vom Präsidenten oder der Präsidentin unter Angabe der Traktanden einberufen oder wenn es zwei Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen.

⁸ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

⁹ Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 14 Technische Kommission

¹ Die Mitglieder der TK werden auf zwei Jahre gewählt. Die TK besteht aus den beiden TL (Judo und Ju-Jitsu) sowie den Trainerinnen und Trainern.

² Der Präsident oder die Präsidentin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Die TK ist verantwortlich für die Ausbildung des Budosports. In den Aufgabenbereich der TK fallen insbesondere:

- a. das Erstellen von Reglementen und Weisungen betreffend Trainings (unter Einbezug der SJV Richtlinien);
- b. die Leitung und Durchführung von Kursen und Trainings;
- c. die Schulung und Weiterbildung der Trainer und Trainerinnen;
- d. die Durchführung von Kyu-Prüfungen;
- e. die Organisation von Budosport- und Clubanlässen.

⁴ Die TK kann dem Vorstand Anträge unterbreiten.

⁵ Stimmberechtigte Mitglieder, welche regelmässig in einem Nationalen oder Regionalen Leistungszentrum des SJV trainieren und welche regelmässig an Sportwettkämpfen teilgenommen oder ihre Karriere als Wettkämpferin oder Wettkämpfer vor weniger als einem Jahr beendet haben, können der TK Anträge unterbreiten, welche diese an den Vorstand weiterleiten kann.

⁶ Die TK wird von den TL unter Angabe der Traktanden einberufen, oder wenn es zwei Drittel der TK-Mitglieder schriftlich verlangen.

⁷ Die TK ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

⁸ Über jede TK-Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 15 Rechnungsrevision

¹ Die zwei Mitglieder der Rechnungsrevision werden auf zwei Jahre gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören.

² Sie prüfen die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit, dürfen jederzeit Einsicht in die Buchhaltung und in die Belege nehmen, erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag über die Abnahme der Rechnungsführung.

Art. 16 Ehrenamtlichkeit und Entschädigungen

¹ Es gilt der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit.

² Der Vorstand, die Trainer und Trainerinnen sowie die Chargenträger und Chargenträgerinnen erhalten eine Entschädigung. Der Vorstand legt die Entschädigungen in einem entsprechenden Reglement fest.

³ Freiwillige Helfer und Helferinnen nehmen ihre Aufgaben unentgeltlich wahr. Entgolten werden dürfen nur effektiv angefallene Spesen; dabei ist den finanziellen Verhältnissen des JJCB Rechnung zu tragen. Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Spesenreglement.

Art. 17 Interessenskonflikte und Entgegennahme von Vergünstigungen

¹ Die Mitglieder des Vorstands und der TK nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstands oder der TK hinsichtlich eines Beschlusses dieses Organs, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Mitgliedern des Vorstands oder der TK über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

⁴ Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese mindestens ein anderes Mitglied des Vorstands.

⁵ Wird der Vorwurf eines Interessenkonflikts gegen ein Mitglied des Vorstands oder der TK erhoben und bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand oder die TK unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

⁶ Die Mitglieder des Vorstands und der TK dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen von natürlichen oder juristischen Personen ausserhalb des JJCB erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

4. Abschnitt: Finanzen

Art. 18 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und sind im Anhang der Statuten wiedergegeben.

² Tritt ein Mitglied im ersten Halbjahr (1. Januar bis 30. Juni) in den Verein ein, wird der Mitgliederbeitrag anteilig für das gesamte Kalenderjahr berechnet. Sollte das Mitglied vor dem 30. Juni wieder austreten, wird der Betrag für die zweite Jahreshälfte zurückerstattet. Der Beitrag an den SJV für das laufende Kalenderjahr muss vollständig entrichtet werden.

³ Die Mitgliederbeiträge sowie der Beitrag an den SJV für die dem Eintritt folgenden Kalenderjahre sind gemäss Anhang der Statuten geschuldet.

⁴ Die Beiträge werden mit der Rechnungsstellung fällig, sofern nichts anderes vermerkt ist.

Art. 19 Beitragsfreiheit und Beitragsermässigung

¹ Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

² Der Vorstand kann in Härtefällen oder beim Vorliegen besonderer Umstände, auf begründetes schriftliches Gesuch hin, Beiträge ermässigen.

Art. 20 Finanzkompetenzen

¹ Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen des genehmigten Jahresbudgets. Er kann das Jahresbudget um höchstens 5% der Mitgliederbeiträge überschreiten (nach Abzug allfälliger zusätzlicher Einnahmen). Für die Behebung von Schäden am Trainingslokal (Dojo), welche sofort erfolgen müssen, entfällt eine Ausgabengrenze.

² Die finanzielle Stabilität des JJCB ist jederzeit zu gewährleisten.

Art. 21 Vertretung des JJCB

¹ Der Vorstand vertritt den JJCB nach aussen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann den Kreis der Zeichnungsberechtigten ausweiten oder einschränken.

² Der Vorstand kann Vereinsmitglieder für Rechtsgeschäfte zur Einzelunterschrift ermächtigen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22

¹ Die Statuten des JJCB vom 27. August 1996 werden aufgehoben.

² Diese Statuten treten sofort nach Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Anhang
(Art. 18 Abs. 1)

Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge betragen ab 1.1.2025 jährlich für:

a. Aktivmitglieder:

1. Erwachsene:
 - Judo / Ju-Jitsu: 650 Franken
 - andere Angebote (z.B. Tai-Chi, Qigong, Budo-Fit): 490 Franken
2. Junioren und Juniorinnen:
 - Jugendliche, bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden: 490 Franken
 - Lernende, und Studenten und Studentinnen, bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 26. Altersjahr vollenden: 490 Franken
3. Kinder, ab dem Jahr, in dem sie das 5. Altersjahr vollendet haben, bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 15. Altersjahr vollenden: 370 Franken
4. Kinder, bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 5. Altersjahr vollenden: 250 Franken

b. Passivmitglieder: 50 Franken

c. Ehrenmitglieder: beitragsfrei

² In den Mitgliederbeiträgen sind die Verbandsbeiträge, Kosten für die Verbandsausweise, Ausbildungskurse usw. nicht enthalten.

³ Bei Familien mit Kindern (wie oben definiert bis zum Jahr, in dem sie das 15. Altersjahr vollenden) wird ab der dritten Person ein Rabatt von 20% gewährt. Bei unterschiedlichen Mitgliederbeiträgen berechnet sich der Rabatt auf den jeweils tieferen Beiträgen.